

scheiden darüber, welche Erziehungsmaßnahmen festzulegen sind. Ergibt die Beratung, daß keine Rechtsverletzung vorliegt, ist dies im Beschluß festzustellen. Die gesellschaftlichen Gerichte prüfen eigenverantwortlich das Vorliegen strafrechtlicher Schuld. Liegt kein Verschulden vor, treffen sie eine freisprechende Entscheidung (§ 17 SchKO und KKO).

7. In der Arbeit der Konflikt- und Schiedskommissionen ist es für die erzieherische Wirkung der Beratung und Entscheidung sehr bedeutsam, ob die Erziehungsmaßnahmen differenziert und damit gerecht angewandt werden. Der Sinn jeder Erziehungsmaßnahme besteht darin, den Rechtsverletzer zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts und der Grundsätze der sozialistischen Moral anzuhalten, auf ihn und andere Bürger erzieherisch einzuwirken und dadurch weiteren Rechtsverletzungen vorzubeugen. In jeder Beratung wegen eines Vergehens kommt es darauf an, unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Strafrechtsverletzung, der Umstände ihrer Begehung und der Person des Rechtsverletzers diejenige Erziehungsmaßnahme anzuwenden, die am wirksamsten den erzieherischen Zweck erfüllt. In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, daß eine undifferenzierte bzw. gar vollzählige Anwendung aller möglichen Erziehungsmaßnahmen bei der Entscheidung über ein Vergehen die erzieherische Wirkung nicht erhöht, sondern beeinträchtigt.

Deshalb wird zur Anwendung von Erziehungsmaßnahmen in § 27 Abs. 1 SchKO und § 35 Abs. 1 KKO eine verbindliche Orientierung gegeben.

8. Die Geldbuße ist nur anzuwenden, wenn sie geeignet ist, die erzieherische Einflußnahme auf den Bürger zu unterstützen. Das kann besonders der Fall sein bei der Beratung über Vergehen, durch die das sozialistische oder persönliche Eigentum geschädigt wurde und bei denen der Rechtsverletzer z. B. aus Bereicherungssucht oder aus mißachtenden Beweggründen gegenüber dem Eigentum anderer handelte.

Mit der Geldbuße erhalten die Konflikt- und Schiedskommissionen eine Erziehungsmaßnahme, die zu den bisher bewährten Erziehungsmaßnahmen hinzukommt. Dadurch soll erreicht werden, auch in den Fällen, in denen die bisher zur Verfügung stehenden Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, die erstrebte erzieherische Wirkung möglichst in jedem Fall zu erzielen. Die Verpflichtung zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und die Geldbuße sind zwei selbständige Erziehungsmaßnahmen, die einander nicht ausschließen. Die Zahlung einer Geldbuße erübrigt keinesfalls die Entscheidung über die Wiedergutmachung eines Schadens an den geschädigten Bürger bzw. Betrieb.

Eine Geldbuße soll nur festgelegt werden, wenn die Art und Schwere des Vergehens unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Bürgers eine nachhaltige erzieherische Einwirkung erfordert.

Bei ihrer Anwendung und Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des beschuldigten Bürgers und durch die Tat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Wird eine Geldbuße oder Schadensersatz in Geld festgelegt, ist eine angemessene Zahlungsfrist oder